# Statuten FemaleAct

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen FemaleAct besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Ziel und Zweck

FemaleAct bezweckt die Förderung der Diversität sowie Gleichstellung im Schweizer Film und auf der Bühne. Zudem soll der Verein als Austausch und Unterstützendes Organ den Diskurs unter den Mitgliedern und in der Gesellschaft fördern sowie zukunftsweisende Inputs liefern. Zudem soll der Verein eigene Produktionen und Projekte fördern, welche Diversitätsförderung zum Ziel haben. Unsere Mittel sind dabei Humor und Spiel, für ein lösungsorientiertes arbeiten via Panels, Stücke und Filme. Der Verein ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

## 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Öffentliche Mittel - Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und das Präsidium sind vom Beitrag befreit.

Juristische Personen bezahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Alle Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Förder*in kann jede*r werden, der*die die Ziele des Vereins unterstützt. Förder*innen unterstützen Female Act mit einer Spende, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand ist einzig für Darstellerinnen*, Performerinnen*, Schauspielerinnen* offen.

## 5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jeweils per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor Jahresende schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Diffamierung anderer Mitglieder, Verletzung der Statuten, sowie Verstösse gegen die Ziele des Vereins, aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, so kann es ebenso automatisch ausgeschlossen werden.

## 7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand bestehend aus 5-9 Personen.

c) Revisisonsstelle

## 8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten halben Jahr statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge /Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens eine Woche im voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.
Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands

c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

d) Entlastung des Vorstandes

e) Wahl der Präsidentinnen* und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.

f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets

g) Beschlussfassung / Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm

h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder

i) Kenntnisnahme über Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällen die Präsidentinnen* den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5-9 Personen. Zum Gründungszeitpunkt sind dies:

- Barbara Terpoorten
- Wanda Wylowa
- Oriana Schrage
- Beren Tuna
- Anna-Katharina Müller
- Corinne Soland
- Magdalena Neuhaus
- Anja Martina Schaerer

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er verabschiedet das Budget per Beschluss.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung

anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium 2 Personen

b) Finanzen

c) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Nur Vorstandsmitglieder können das Präsidium ausüben.

Bei Anwesenheit von 2/3 ist der Vorstand beschlussfähig. Ebenso muss mindestens ein Präsidentin* anwesend sein.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre Wiederwahl ist möglich.

## 10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr Wiederwahl ist möglich.

## 11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien: Präsidentin* und Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist berechtigt weiteren Vereinsmitgliedern für eine Zeichnungsberechtigung zu bevollmächtigen.

## 12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27.8.2019 in Zürich angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statutenänderung wurde an der Mitgliederversammlung 31.10. 2020 angenommen und treten an diesem Datum in Kraft.

Datum, Ort Zürich, 31.10.2020

Die Präsidentinnen: Magdalena Neuhaus und Anja Schaerer

Die Protokollführerin: